

Die Erfindung der Buchdruckerkunst, des Rotendruckes, des Gelddruckes und wie die Bervielfältigungskünste alle heißen, haben eben die Möglichkeit hervorgerufen, die Arbeit des Urhebers zu entwerthen. Sie machen daher besondere Vorkehrungen nothwendig, um den Grundsatz zu wahren, daß jeder Arbeiter seines Lohnes werth sei.

Die Kölnische Zeitung erkennt die Nothwendigkeit des Schutzes der geistigen Arbeit an und bestreitet nur den Anspruch auf ewige Dauer, aus öffentlichen Rücksichten (Nr. 48). Ihre Billigung des Vorschlags der Nationalbelohnungen, wenn auch nur als Aushilfe, hat bereits in den Reihen der Zeitungspreffe selbst Widerspruch hervorgerufen und es ist deshalb nicht weiter darauf einzugehen.

Der Ansichten des Hrn. von Wisleben, welche in Nr. 52 entwickelt worden sind und welche von unsern eigenen, in Nr. 49 und 50 niedergelegten Ansichten nur in wenigen unwesentlichen Punkten abweichen, haben wir bereits Erwähnung gethan. Sie gipfeln in der Bemerkung, daß die Schöpferkraft der Autoren sich um soviel freier und unabhängiger entwickle, je gesicherter die materielle Ausnützung des Schaffens und des Erwerbes ist; wie denn auch der Buchhändler in diesem Falle sich von selbst zur bessern Ausstattung veranlaßt finden wird. Die Verbindung, in welche er die Bedeutung des Gesetzes mit der Lebensfähigkeit des Norddeutschen Bundes bringt, ist von tief einschneidender Wichtigkeit und sollte am wenigsten von Denen übersehen werden, die alle ihre Hoffnungen für Deutschlands Zukunft auf diesen Bund gegründet haben.

Die Deutsche Allgemeine Zeitung macht in derselben Nummer zwischen den Geisteswerken und den technischen Erfindungen einen Unterschied, welcher schlechtthin unhaltbar ist; beide beruhen auf geistiger Arbeit, wenn diese Arbeit auch auf verschiedenen Feldern geleistet wird. Der geniale Arbeiter, welcher seinem Nachdenken und seiner Combinationsgabe eine neue Erfindung auf dem Gebiet der industriellen Thätigkeit verdankt, hat ganz denselben Anspruch auf die ausschließliche Benutzung, welche dem Urheber einer neuen Wahrheit im Bereich der Wissenschaften, oder Dem gebührt, welcher ein Kunstwerk schafft, welches ohne die Verbindung seines Geistes mit seiner Hände Arbeit nicht vorhanden sein würde. Es ist ein richtiger Gedanke, daß der Gedankeninhalt eines Schriftwerkes Gemeingut werde, aber eine falsche Anwendung, wenn geleugnet wird, daß dasselbe mit der Combination geschehe, die durch eine neue Erfindung zur Anschauung gebracht wird. Beide beruhen auf demselben Grunde, der Benutzung vorzugsweise geistiger Kräfte zur Herstellung eines Neuen. Verschieden sind nur die Gebiete, für welche die Arbeit bestimmt ist, und der Bereich des Gemeingutes, dem das Ergebnis der Arbeit entnommen ist. Sind es dort vorzugsweise Worte, welche die Arbeiter für ihre Erfindungen benötigen, Töne, Farben, so sind es hier wissenschaftliche Wahrheiten, praktische Erfahrungen, bekannte Kräfte, die zu neuen Schöpfungen verwendet werden.

Sind es aber allgemein bekannte Dinge, so ist unzweifelhaft die Frage an die Nationalwirthschaftler eine berechnete: aus welchem Grunde die geistige Leistung der Gegenleistung entbehren oder warum es überhaupt wider die gesunde Vernunft sein soll, daß jeder Arbeit ihr Lohn gebühre.

Auch Dr. Friedrich Friedrich, dessen Auslassung in der Vossischen Zeitung in der gleichen Nummer mitgetheilt worden, richtet seine Angriffe, nach kurzer Charakteristik der Braun'schen Rede, im Allgemeinen zunächst gegen die Rechtsgelehrten, welche sich nicht über die Sphäre der römischen Rechtsbegriffe zu erheben vermögen. Er geißelt die Verwechslung der Idee, welche er als ein Gemeingut bezeichnet, mit den Erzeugnissen künstlerischer und literarischer Thätigkeit und stellt die Frage, welche Berechtigung der Dritte habe, nicht etwa geistigen Nutzen aus jenen Arbeiten zu ziehen, sondern auch

auf Theilung des Arbeitsertrags. Er gibt zu, daß unser Jahrhundert noch nicht so tief gesunken sei, um für Geld zu schreiben, zeigt aber zugleich auf den Unterschied hin, zwischen dieser Anschuldigung und der Berechtigung, von seiner Arbeit Nutzen zu ziehen. Mit Recht macht er dem Dr. Braun die Absonderlichkeit bemerkbar, daß derselbe die letzten drei oder vier Decennien für die „alte Zeit“ erklärt, und seine Anmaßung, sich für einen Sachverständigen auszugeben und den Buchhändlern Verständniß der Sache abzusprechen. Als Junstzopf des Gesetzes bezeichnet er das Zurückschrecken vor den vollen Consequenzen des Eigenthums und als Junstzopf der Gelehrten, daß sie nur die Greifbarkeit als eigenthumsberechtigt anerkennen und eben deshalb zum Begriff des geistigen Eigenthums sich zu erheben nicht im Stande sind. Er rügt die Hinweisung auf Schiller's Armuth, weil dieser längst vor der allgemeinen Anerkennung des Autorrechts verstorben ist, gibt aber zu, daß Dr. Braun sich mit Macaulay allerdings nicht vergleichen könne. Indem er das preussische Gesetz von 1837 als bahnbrechend gelten läßt, hält er dem Dr. Braun die Erfahrung entgegen, daß, obwohl die Ideen Schiller's mit Begeisterung vom Volke aufgenommen worden wären, doch von keinem Menschen aus dem Volke Anspruch darauf erhoben worden sei, den Ertrag von Schiller's Schriften mit dessen Erben theilen zu wollen. Er ist gleicher Meinung mit Hrn. von Wisleben, daß die Lage der deutschen Schriftsteller sich erst dann verbessern könne und werde, wenn ihr Recht vollständig anerkannt und ihre schaffende Thätigkeit nicht länger durch den Kampf um die Existenz beeinträchtigt sein wird.

Mit scharfer Lauge übergießt ein Aufsatz in Nr. 53, □ gezeichnet, die übel angebrachte Scherzhastigkeit des Abgeordneten Braun bei der Behandlung eines Gegenstandes, dessen Ordnung gerade die edelsten Geister der Nation zunächst angeht. Er weist ihm seine zahlreichen Widersprüche und die noch zahlreichern Beweise von Unkenntniß nach, die man am wenigsten einem Manne zu verzeihen geneigt ist, der sich als Redner vordrängt und einer eingehenden Beschäftigung mit dem Gegenstande sich rühmt, die kaum stattgefunden haben könne.

Minder treffend ist, was derselbe über die Entwicklung des literarischen Rechtes und den Ursprung der im Gesetz von 1837 zur Anerkennung gelangten Schutzfrist von dreißig Jahren nach dem Tode beibringt. In dieser Beziehung hätte er das Richtigere aus der Kritik der Braun'schen Rede in Nr. 49 und 50, oder auch aus Hitzig's Commentar zu dem Gesetz von 1837 entnehmen können. Es ist ohne Grund, wenn er behauptet, daß man damals eine innere Verschiedenheit zwischen dem Eigenthum an Geisteswerken und dem an Haus und Hof, oder einen Anspruch des Volkes auf den Uebergang der materiellen Früchte des geistigen Eigenthums in das gemeine Eigenthum anerkannt habe. Man hat damals eben einfach den thatsächlichen Verhältnissen Rechnung getragen und die Ueberzeugung gewonnen, daß es für die Urheber sowohl als für deren Erben von größerem Vortheil sei, wenn man den Schutz ihres Rechtes in Süddeutschland gegen Aufgabe der längeren Schutzfrist in Norddeutschland eintausche. Nachdem bereits 1832 die Gleichstellung aller Bewohner der deutschen Bundesstaaten beziehentlich des Rechtsschutzes beschlossen worden war und die Regierung von Sachsen den Buchhandel zu Vorschlägen zur weiteren Regelung der Angelegenheit aufforderte, erwarb sich derselbe, denn die Schriftsteller widmeten der Sache nur geringe Aufmerksamkeit, das große Verdienst, durch sein Entgegenkommen die zugesicherte Feststellung gleichförmiger Rechte zu erleichtern. Seine Vorschläge führten zunächst zum Bundesbeschluß von 1835, durch welchen die Bundesregierungen sich verpflichteten, den Nachdruck im Umfange des ganzen Bundesgebietes zu verbieten, und über den Grundsatz sich vereinigten, daß das schriftstellerische Eigenthum nach gleichförmigen Grundsätzen festzustellen und zu schützen sei. Nur zwei Jahre später folgte die Er-